### 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe

Aufgrund § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBI. LSA S. 46) in der jeweils gültigen Fassung und der § 4,6,8 und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Dezember 1996 (GVBI. LSA S.405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe in seiner Sitzung am 04. Januar 2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

(1) Der § 6 Abschnitt I. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Beisetzung einer Urne in eine schon belegte Wahlgrabstelle (Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)

50,00 EUR

(2) Der § 6 Abschnitt I. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen nach 2a (für jedes weitere Jahr)

20,00 EUR

Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstellen nach 2b (für jedes weitere Jahr)

10,00 EUR

(3) Der § 8 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Die gültige Fassung der Gebührensatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Uchtspringe, Ortsteil Börgitz, Volgfelder Str. 14 sowie im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft-Stendal-Uchtetal aus.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uchtspringe, den 04. Januar 2006

S. Löser

Bürgermeister

# 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.Oktober 1993 (GVBI. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 (GVBI. LSA S. 336) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S.405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBI. LSA S.129) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe in seiner Sitzung am 11. September 2002 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

### II. Friedhofsunterhaltungsgebühr erhält folgende Fassung:

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr einschließlich Wassergeld je Grab und Jahr für die gesamte Nutzungs- bzw. Ruhezeit in Höhe von 15,00 EUR erhoben.

Ein entsprechender Gebührenbescheid geht jedem Nutzungsberechtigten bis spätestens zum 15.05. des laufenden Jahres zu.

### § 7 Sonder- und Nebenleistungen erhält folgende Fassung:

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde Uchtspringe die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### § 2 inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe vom 10. Juli 2002 außer Kraft.

Uchtspringe, 11. September 2002

Sigmund Löser Bürgermeister tandkreis Steries

## 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05 Oktober 1993 (GVBI. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBI. LSA S.129) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S.405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBI. LSA S.129) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe in seiner Sitzung am 10. Juli 2002 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

#### il. Friedhofsunterhaltungsgebühr erhält folgende Fassung:

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr einschließlich Wassergeld je Grab und Jahr für die gesamte Nutzungs- bzw. Ruhezeit in Höhe von 15,00 EUR erhoben.

Ein entsprechender Gebührenbescheid geht jedem Nutzungsberechtigten bis spätestens zum 15.05. des laufenden Jahres zu.

#### § 7 Sonder- und Nebenleistungen erhält folgende Fassung:

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde Uchtspringe die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### § 2 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Uchtspringe, 10. Juli 2002

Sigmund Löser Bürgermeister Senteinde Verrent III.

# Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.Oktober 1993 (GVBI. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht, Artikel 2, Änderung der Gemeindeordnung vom 03.04.2001 (GVBI. LSA S.136) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S.405), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.08.2000 (GVBI. LSA S.526), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe in seiner Sitzung am 16.10.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen.

#### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindeelgenen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

27%

#### § 3 Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und wird 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

#### § 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; d.h. ein Anspruch darauf besteht nicht.

#### § 6 Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

#### 1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätte)

a) je Heinengrabstätte (für Leichen)	
(Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren;	
Ruhezeit 25 Jahre)	30,00 EUR
b) je Reihengrabstätte (für Leichen)	·
(Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 30 Jahre)	350,00 EUR
c) je Urnenreihengrabstätte	,
(Ruhezeit 30 Jahre)	200,00 EUR
	•

#### 2. Wahlgrabstätten (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstätten)

<ul> <li>a) Erdbestattung je Wahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)</li> </ul>	
mit Einzelgrabstätte	530,00 EUR
mit Doppelgrabstätte	920,00 EUR
Familiengrabstelle mit 3 und mehr Grabstätten	•
(je Grabstätte)	460,00 EUR
b) Feuerbestattung	•
je Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	
mit Einzelurnengrabstätte	240,00 EUR
mit Doppelurnengrabstätte	500,00 EUR
Familiengrabstätte mit 3 und mehr Grabstätten	
(je Grabstätte)	250,00 EUR
3. anonyme Feuerbestattungen (Urne)	
Einmalgebühr	350,00 EUR

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstätten bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstätten bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstätte (Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig entsprechend Punkt 5 verlängert werden.)

5. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	
(Verlängerungsgebühr für Grabstätten nach Nr. 2a)	30,00 EUR
(Verlängerungsgebühr) für Grabstätten nach Nr. 2b)	20,00 EUR

#### II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr einschließlich Wassergeld je Grab und Jahr für die gesamte Nutzungs- bzw. Ruhezeit in Höhe von 25,00 EUR erhoben.

Ein entsprechender Gebührenbescheid geht jedem Nutzungsberechtigten bis spätestens zum 15.05. des laufenden Jahres zu.

#### III. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Feierhalle je Beerdigung

2. Aufbewahrung von Leichen pro Tag (außer Bestattungstag)

150,00 EUR 0,00 EUR

16

## § 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde Uchtspringe die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### § 8 Öffentliche Bekanntmachung

 Die Gebührensatzung, wie auch Änderungen an dieser, bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt des Landkreises Stendal.

3. Diese Fassung der Gebührensatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Uchtspringe / Ortsteil Börgitz, Gardelegener-Str.37 und im Ordnungsamt der VGem. "Uchtetal" aus.

#### § 9 Inkrafttreten

1. Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, wird die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Uchtspringe vom 15.12.1993 außer Kraft gesetzt.

Uchtspringe, den 16.10.2001

Siegmund Löser Bürgermeister

- 14 -